

Bundesrat

Drucksache **461/85**

25.10.85

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

— 1 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Fest-
legung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei
der Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie

KOM(85) 504 endg.; Ratsdok. 9178/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 23. Oktober 1985 - 14 - 680 70 - E - Ag 986/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. September 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. In ihrem Vorschlag an den Rat (Dok. KOM(85) 433 endg. vom 7. August 1985) zur Festlegung der Produktionsregelung im Zuckersektor ab 1. Juli 1986 hat die Kommission die Möglichkeit einer Verbrauchsteigerung für Zucker aus der Gemeinschaft durch eine verstärkte Verwendung in der chemischen Industrie vorgesehen. Die Kommission führte aus, dass hier nach Angaben des Europäischen Rates der Verbände der chemischen Industrie (CEFIC) bis 1990 Absatzmöglichkeiten für über 530.000 Tonnen Weisszuckerwert, d.h. 450.000 Tonnen zusätzlich zu den derzeit verwendeten Mengen vorhanden wären, wenn der Zucker der Industrie deutlich unter dem Gemeinschaftspreis zur Verfügung gestellt würde.

Die Kommission bekundete ferner ihre Absicht, der Forderung zu entsprechen, die mehrere Mitgliedstaaten bei der Behandlung ihres auf Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 gestützten Vorschlags (Dok. KOM(84) 241 endgültig vom 30. April 1984 - Verwendung von Zucker ausserhalb der Quoten in der chemischen Industrie) im Rat erhoben haben, nämlich der chemischen Industrie Quotenzucker zu günstigeren Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf eine spätere Neuanpassung der geltenden Regelung für Produktionserstattungen bei Quotenzucker zur Verwendung in der chemischen Industrie und unter Wahrung des Grundsatzes der Haushaltsneutralität hat die Kommission daher in den vorgenannten Vorschlag eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Rat beschliessen kann, Verluste aus der Gewährung der Produktionserstattungen ganz oder teilweise bei der Festsetzung der von den Zuckererzeugern zu entrichtenden Produktionsabgaben zu berücksichtigen.

Mit dem jetzigen Vorschlag konkretisiert die Kommission diese Absicht und ersucht den Rat, die derzeitige Regelung der Produktionserstattungen - Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 - durch die nachstehende Regelung zu ersetzen.

Mit der Neuregelung sollen wie bisher Produktionserstattungen im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung (EWG) Nr. 1785/84 für Weisszucker, Rohzucker und Zuckersirup mit hohem Reinheitsgrad bei der Verwendung in bestimmten chemischen Erzeugnissen gewährt werden. Die Produktionserstattung sollte für jedes Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Summe der von den Zuckererzeugern zu entrichtenden Produktionsabgaben festgesetzt werden. Generell entspräche dies 32,5% des Interventionspreises für Weisszucker (Grundproduktionsabgabe: 2,5% + B-Abgabe: 30 %). Bei Zugrundelegung des Interventionspreises für Weisszucker im Wirtschaftsjahr 1985/86 würde die Erstattung 17,61 ECU/100 kg betragen, gegenüber 3,88 ECU/100 kg bei der jetzigen Regelung. Sollte die rückläufige Entwicklung der Weltmarktpreise für Zucker im vorhergehenden Wirtschaftsjahr zu einer Änderung des Höchstsatzes der B-Abgabe und einer Anhebung des entsprechenden Betrags mit sich bringen, so könnte die Produktionserstattung an die Summe der Produktionsabgaben angepasst werden, die für das Wirtschaftsjahr vor der Festsetzung der Produktionserstattung tatsächlich zu entrichten sind. Bei einer steigenden Preisentwicklung könnte die Produktionserstattung unter 32,5% des Interventionspreises für Weisszucker sinken.

2. Die Kommission unterstreicht, dass der Gestehungspreis für Zucker aus der Gemeinschaft in einem gesunden Verhältnis zum Preis anderer Welterzeuger von Weisszucker steht. Mit einer Erstattung von 17,61 ECU/100 kg läge der Lieferpreis für die chemische Industrie bei 40 ECU/100 kg für Weisszucker und zwischen 30 und 40 ECU für 100 kg Saccharose bei der Verwendung von Rohzucker oder Sirup vor der Kristallisierungsstufe. Nach Auffassung der Kommission dürften die Zuckerhersteller und die Zuckerrübenherzeuger dadurch in der Lage sein, dem Wunsch der chemischen Industrie nach stärkerer Ausrichtung des Lieferpreises am derzeitigen Weltmarktniveau nachzukommen. Tatsächlich entspricht dieses Niveau dem Preis für B-Quotenzucker im Rahmen der sogenannten Spezialisierungstranche für die leistungsfähigsten Zuckerherzeuger der Gemeinschaft. Nach Auffassung der Kommission ist es den Zuckerherstellern und den Zuckerrübenherzeugern nicht zuzumuten, darüber hinaus Quotenzucker zum Weltmarktpreis auf dem Binnenmarkt anzubieten, wenn man berücksichtigt, dass dieser Preis nur einen kleinen Teil des Gestehungspreises der wettbewerbsfähigsten Zuckerherzeuger in der Gemeinschaft und der Welt deckt.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung der Produktionserstattungen erhielte die Gemeinschaft die bestmöglichen Voraussetzungen zur Verwirklichung ihrer vorrangigen Zielsetzung, nämlich einer Verringerung der Ausfuhren nach Drittländern durch den verstärkten Absatz von Zucker auf dem Binnenmarkt. Ferner bietet diese Regelung den Vorteil wesentlich günstigerer Lieferbedingungen für die zuckerverwertende chemische Industrie in der Gemeinschaft.

3. Aufgrund der Neuregelung ist in den Wirtschaftsjahren 1986/87 bis 1990/91 mit einem Absatz von jährlich 100.000 Tonnen Zucker zusätzlich zu den derzeit mit Produktionserstattung verwerteten Mengen (+ 60.000 Tonnen) zu rechnen, wodurch die Ausfuhrmengen je Wirtschaftsjahr um die gleiche Menge sinken dürften.

- 3 -

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung
bei der Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN --

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. (2), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5 und Artikel 28 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, für Zucker und Sirupe, die unter die genannte Verordnung fallen und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.

Nach Artikel 28 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann vorgesehen werden, dass die finanziellen Verluste bei der Gewährung von Produktionserstattungen gegebenenfalls ganz oder teilweise von den Zuckerrübenzeugern und den Zuckerherstellern getragen werden.

Für die Produktionserstattung ist eine Regelung zu wählen, die unter Wahrung des Grundsatzes der finanziellen Verantwortung der Erzeuger und der Hersteller gemäss vorgenanntem Artikel 28 Absatz 5 dritter Unterabsatz diesen eine Steigerung des Zuckerabsatzes über die von der chemischen Industrie in der Gemeinschaft bisher verwendeten Mengen hinaus erlaubt. Dazu muss der Zucker dieser Industrie künftig zu einem Preis ganz oder teilweise ohne die bei den Erzeugern zu erhebende Produktionsabgabe zur Verfügung gestellt werden können.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

(2) ABl. Nr. L

Es ist angebracht, für Rohzucker und Saccharosesirup mit hohem Reinheitsgrad, der nach Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2682/84 (4), festgestellt wird, bei der Verwendung in der chemischen Industrie ebenfalls Produktionserstattungen gewähren zu können. Für diese Grunderzeugnisse ist die Produktionserstattung für Weisszucker heranzuziehen und je nach ihrem Rendement bzw. Saccharosegehalt anzupassen.

Zur Vermeidung von Missbräuchen sollte die Produktionserstattung nur dann gewährt werden, wenn aufgrund von Kontrollen andere Verwendungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Solche Kontrollen sind nur möglich, wenn die Produktionserstattung ausschliesslich dem Verarbeiter auf dessen Antrag gewährt wird.

Die Kontrollen können in bestimmten Fällen wirksamer sein, wenn sie mit einer Zulassung verbunden sind. Die Mitgliedstaaten, in deren Gebiet die Verarbeitung erfolgt, sollten daher die Möglichkeit erhalten, für die Verarbeiter eine Zulassung vorzuschreiben.

Um der technischen Entwicklung in diesem Bereich rascher folgen zu können, ist vorzusehen, dass die Änderung der ursprünglichen Liste der betreffenden chemischen Erzeugnisse nach dem Verfahren des Artikels 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erfolgt.

Die vorliegende Verordnung soll die Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (5) ablösen. Letztere ist daher aufzuheben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(3) ABl. Nr. L 158 vom 9. 6.1982, S. 17.

(4) ABl. Nr. L 254 vom 22. 9.1984, S. 9.

(5) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6.1978, S. 9.

Artikel 1

Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 unter a) genannten Erzeugnisse und den unter b) aufgeführten Saccharosesirup, die unter die Tarifstelle ex 17.02 D II des Gemeinsamen Zollltarifs fallen, und einen Reinheitsgrad von mindestens 85 % aufweisen, nachstehend "Grunderzeugnisse" genannt, wird bei der Verwendung in der chemischen Industrie zur Herstellung der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse, nachstehend "chemische Erzeugnisse" genannt, nach Massgabe dieser Verordnung eine Produktionserstattung gewährt.

Artikel 2

1. Die Produktionserstattung wird von dem Mitgliedstaat gewährt, auf dessen Gebiet die Verarbeitung der Grunderzeugnisse erfolgt.
2. Der Mitgliedstaat darf die Erstattung nur gewähren, wenn die Zollkontrolle oder eine entsprechende Sicherheit bietende Verwaltungskontrolle gewährleistet, dass die Verwendung der Grunderzeugnisse dem in Antrag nach Artikel 3 genannten Bestimmungszweck entspricht.

Artikel 3

1. Die Produktionserstattung wird nur solchen Verarbeitern gewährt, die Gewähr dafür bieten, dass die Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 2 jederzeit durchgeführt werden kann, und einen Antrag gestellt haben, in dem das chemische Erzeugnis angegeben ist, zu dessen Herstellung das Grunderzeugnis verwendet wird.
2. Die Gewährung der Erstattung kann vom jeweiligen Mitgliedstaat von der vorherigen Zulassung dieser Verarbeiter abhängig gemacht werden, vor allem zur Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1.

Artikel 4

Die Produktionserstattung nach Artikel 1 wird je 100 kg Weisszucker für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt.

Sie beträgt 32,5 % des Interventionspreises für Weisszucker, der in dem entsprechenden Wirtschaftsjahr anwendbar ist.

Ergibt sich zwischen diesem Betrag und der Summe aus der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nach den Vorausschätzungen zum Zeitpunkt der Festsetzung der Produktionserstattung ein Unterschied, so kann dieser jedoch bei der Festsetzung berücksichtigt werden.

461/85B

Artikel 5

Für 100 kg Rohzucker entspricht die Produktionserstattung einem Hundertstel des Erstattungsbetrags, der bei der Verwendung von Weisszucker gilt, multipliziert mit dem Rendementwert des verwendeten Rohzuckers, der nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (6) bestimmt wird.

Artikel 6

Für 100 kg Saccharosesirup gemäss Artikel 1 entspricht die Produktionserstattung einem Hundertstel des Erstattungsbetrags, der bei der Verwendung von Weisszucker gilt, multipliziert mit

a) dem Saccharosegehalt des verwendeten Sirups, wenn dessen Reinheitsgrad mindestens 98% beträgt,

oder

b) dem extraktionsfähigen Zuckergehalt des verwendeten Sirups, der nach Artikel 1 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 festgestellt wird, wenn der Reinheitsgrad mindestens 85%, jedoch weniger als 98% beträgt.

Artikel 7

Der Anhang zu dieser Verordnung wird bedarfsweise nach dem Verfahren des Artikels 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 geändert.

Artikel 8

Bei der Bestimmung des Gesamtverlusts nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 werden die Verluste aus der Gewährung der Produktionserstattungen nach Artikel 1 dieser Verordnung berücksichtigt, insoweit die begünstigten Mengen 60.000 Tonnen Zucker Weisswert überschreiten.

Artikel 9

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 wird aufgehoben.
2. Die Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 findet jedoch weiterhin Anwendung auf Verarbeitungsvorgänge, bei denen ein Antrag auf Produktionserstattung vor dem 1. Juli 1986 eingereicht wurde.

(6) ABl. Nr. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

B

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

In Namen des Rates

A N H A N G

Liste der chemischen Erzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 13.03 C III	Carragenan
ex 15.11 B	Glyzerin, anders als roh
Kapitel 29 (ausser Tarifstellen 29.04 C II und 29.04 C III)	Organische chemische Erzeugnisse
Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschlilmittel, auch Seife enthaltend
Kapitel 35 (ausser Tarifstellen 35.01 und 35.05)	Albumine; Klebstoffe und Enzyme
Kapitel 38 (ausser Tarifstellen 38.12 A und 38.19 T)	Verschiedene chemische Erzeugnisse
Kapitel 39	Kunstharze, Kunststoffe, u.ä.

FINANZBOGEN

DATUM : 23.8.85

1. HAUSHALTSPOSTEN : 1100, 1112, 251

	1100:	1235	Mio	EGU
MITTELANSATZ :	1112:	4	Mio	EGU
1985	251:	375	Mio	EGU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie.

3. RECHTSGRUNDLAGE : VO 1785/81 Art. 9 Abs. 3 Art. 28 Abs. 5

4. ZIELE DES VORHABENS : Mit diesem Vorschlag soll die geltende Regelung für Produktions-
erstattungen (Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates) ersetzt werden, um die
Zuckerverwertung durch die chemische Industrie, unter Wahrung der Haushalts-
neutralität bei den Kosten für die zusätzlich verwendeten Mengen, zu fördern.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	Wirtschaftsjahr (12-Monats- Zeitraum) 1986/87		LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (85)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (86)
	5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIENEN) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX 5.1. EINNÄHMEN - EIGENE MITTEL DER EG XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	- 16,4	-	- 5,41 Mio ECU
	1987		1991	
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	- 23,9		- 96,2	
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNÄHMEN	-		-	

5.2. BERECHNUNGSWEISE : Siehe Anhang

~~XJXGK X RQW RTWK X SFQDUGZ RTX X ALAF RTNRRTX WJALJS MALL X XDG X JPHOGLX BKX JUPOK K X M XEKE RTHE X DEBN DEMLXNNU RTTE B X/SHNNM MOEZOK MXE RTTE B X X X X LAY M GLO~~

[illegible]

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS

~~SECRET~~ NE IN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA / KBN X

ANMERKUNGEN :

461/85 B

ANHANG

Berechnung: (s. auch Begründung)

Die Auswirkung auf die Ausgaben ergibt sich aus einer Erhöhung der Ausgaben zu Lasten der Erstattung bei der Erzeugung und aus einer Senkung der Ausgaben zu Lasten der Ausfuhrerstattungen und zwar wegen einer Verringerung der ausgeführten Mengen deswegen, weil zusätzliche Mengen in den Genuss der Produktionserstattungen kommen.

A. Entwicklung der Ausgaben per Wirtschaftsjahr (1)

	1986/87	1987/88	(in Mio ECU)
1. Entwicklung der Produktions- erstattungen			
- herkömmliche Mengen (0,06 Mio t)	0,06Mt x 137,26 ECU/t (1)	0,06Mt x 137,26 ECU/t (1)	+ 8,2
- zusätzliche Mengen (0,1 Mio t)	0,1Mt x 176,08 ECU/t	0,2Mt x 176,08 ECU/t	+25,2 +43,4
2. Entwicklung der Ausfuhr- erstattungen			
- Zucker in unverändertem Zustand	0,1Mt x 400 ECU/t	-0,2Mt x 400 ECU/t	-80
- Nicht-Anhang-II-Erzeugnisse für die eine Produktions- erstattung gewährt wurde	-0,015Mt x 137,26 ECU/t (1)	-0,015Mt x 137,26 ECU/t (1)	- 2,1 -82,1
Total ECU A	-16,3		-18,7
ECU B	-16,4		-39,2

B. Entwicklung der Ausgaben per Haushaltsjahr

1986: 16,4 x 33% = 5,41 Mio ECU B;
1987: (16,4 x 67%) + (-39,2 x 33%) = 23,9 Mio ECU B

Bei gleichbleibender Situation wird sich diese Entwicklung im übrigen bis 1991 auf - 96,2 Mio ECU B bewegen unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Menge von 450.000 t Zucker, die in den Genuss der Produktionserstattung kommen.

C. Auswirkung auf die Einnahmen

Wegen der Verminderung der Ausgaben nimmt auch der Bedarf an zu erhebenden Produktionsabgaben ab. Dieser geringere Bedarf wird sich erst nach einiger Zeit einstellen, wenn die verbleibenden Gesamtausgaben gegenüber den Einnahmen aus der Abgabenerhebung in Einklang gebracht worden sind und die Abgabe nicht mehr den Höchstbetrag erreicht. Diese Massnahme trägt selbst dazu bei, den Ausgabenüberschuss schneller zu beseitigen.

(1) Erhöhung der Erstattung bei der Erzeugung: 32% des Interventionspreises (176,08 ECU/t), abzüglich der gegenwärtigen Erstattung bei der Erzeugung (38,82 ECU/t).

- 1 -

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie

KOM(85) 504 endg.; Ratsdok. 9178/85

Der Bundesrat hat in seiner 558. Sitzung am 19. Dezember 1985 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat unterstützt das Ziel, der chemischen Industrie Zucker als Rohstoff zu günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Er verweist insoweit auf seine Stellungnahme zur Änderung der Zuckermarktordnung - Drucksache 396/85 (Beschluß) -.

Das Ziel eines verstärkten Zuckerabsatzes in der chemischen Industrie läßt sich jedoch auch durch eine Freistellung dieser Zuckermengen von den Produktionsabgaben erreichen. Bürokratische Verbilligungsmaßnahmen sind dann überflüssig.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel für eine derartige Regelung einzusetzen. Ferner bittet er die Bundesregierung, für eine Einbeziehung von Isoglukose und eine Gleichbehandlung der Zuckerarten einzutreten.